

Satzung des Vereins Schritt e.V.

§1 (Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr)

1. Der Verein führt den Namen „Schritt“.
2. Sitz des Vereins ist in Bochum.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgreicher Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 (Zweck)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe sowie der Bildung.

•

2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Vorhaben verwirklicht:
 - Bedürfnisse von Jugendlichen erkennen, ermitteln, beachten und spezifische Angebote zur (individuellen) Unterstützung und zur persönlichen Entwicklung bieten. Eine professionelle Betreuung von Jugendlichen durch Sozialarbeiter*innen und Pädagog*innen. Es soll ein vertrauensvolles Verhältnis um Umfeld für die Jugendlichen geschaffen werden, ein Anlaufpunkt und Safe Space soll entstehen.
 - Es werden Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten geschaffen, z.B. außerschulische Bildungsangebote und Freizeitaktivitäten im Bereich von Sport, Kultur und Kreativität. Hier soll insbesondere der Wert auf demokratische Denkweisen, Toleranz und ein gleichberechtigtes interkulturelles Zusammenleben gelegt werden. Auf diese Weise soll Jugendlichen jeglicher Herkunft mehr Teilhabe an Gesellschaft gegeben werden.

Weiter werden durch den Verein Schreibwerkstätten, Wanderungen, Hochseilgartenbesuche, Lesungen, Ausstellungen, Poetry Slams oder auch gemeinsame Besuche von Museen und Theatervorführungen organisiert. Das eigene Erproben von schauspielerischem Können mit Theaterpädagog*innen sowie

Medienarbeit und das Anbieten von Programmierkursen von Jugendlichen wird ebenso organisiert, um Jugendliche in ihrer persönlichen Entwicklung zu fördern..

3. Der Verein arbeitet überparteilich und ist selbstlos tätig. Die Grundlage der Zusammenarbeit ist die gegenseitige Achtung der Mitglieder unabhängig von deren politischen, religiösen, weltanschaulichen und kulturellen Unterschieden.
4. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden Daten: Name, Vorname, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten. Eine Weitergabe der Daten erfolgt nur, soweit dies rechtliche geboten ist; die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet. Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.
4. Der Austritt aus dem Verein ist jeder Zeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
8. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

9. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als sechs Monate im Rückstand ist und den Rückstand trotz Mahnung nicht ausgeglichen hat. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist.

§4 (Organe des Vereins)

Die Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung,
- Der Vorstand.

§5 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 2/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Mitgliederversammlung kann auch in virtueller Form stattfinden; die konkrete Form wird bei der Einladung bekanntgegeben.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung können durch die Mitglieder bis zu zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung begründet an den Vorstand gerichtet werden. Verspätet eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn deren Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung mit einer dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen festgestellt wird.
3. Versammlungsleiter ist der Vorstandsvorsitzende. Auf Vorschlag des Vorstandes kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer, welcher das Protokoll der Mitgliederversammlung zu erstellen hat.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des

Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§6 (Vorstand)

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus drei Personen: dem

Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzendem; diese sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

4. Im Falle des Rücktritts eines Vorstandsmitgliedes wählt der Vorstand innerhalb von 3 Monaten ein ordentliches Mitglied mit einer einfachen Mehrheit für die restliche Amtszeit als Ersatzmitglied.

5. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung bei Wahrung einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Sitzungen des Vorstandes können auch in virtueller Form stattfinden; der Vorstand ist berechtigt, Beschlüsse im Rahmen eines Umlaufverfahrens zu fassen.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§7 (Aufgaben des Vorstandes)

1, Leitung des Vereins sowie die Verteilung der Aufgaben innerhalb des Vorstandes

2. Einberufung der Mitgliederversammlung

3. Durchführung der Vereinsarbeit auf ehrenamtlicher Basis

4. Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

5. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung sowie solche, die aufgrund von Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, vorzunehmen. Die Mitglieder sind über diese Änderungen zu informieren.

§8 (Kassenprüfer)

1. Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre einen Kassenprüfer, der Mitglied sein müssen, aber nicht dem Vorstand angehört.
2. Der Kassenprüfer ist für die Prüfung des gesamten Rechnungswesens zuständig. Zu diesem Zweck hat er jederzeit Einsichtsrecht in sämtliche Unterlagen, die zur Erfüllung seiner Aufgabe notwendig sind.
3. Der Kassenprüfer ist dazu verpflichtet, die Geschäftsführung des Vorstandes, die Jahresabschlüsse und den Geschäftsbericht zu überprüfen und der Mitgliederversammlung einen Bericht vorzulegen.

§9 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Molham Volunteering Team e.V., Thedinghauser Str. 123, 28201 Bremen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.